

S a t z u n g

der Gemeinde Hinte zur 1. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 9

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom
27.10.1971 (Nds. GVBl.S. 321) in der z.Zt. gültigen Fassung
und der §§ 2, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBl.I.S. 341) hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner
Sitzung am 16.10.1972 folgende 1. vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 9 beschlossen:

§ 1

Der Abstand der hinteren Baugrenze zur L 3 wurde geändert
und damit im Zusammenhang die Festsetzungen zwischen der
L 3 und der Planstraße B.

§ 2

Der Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 9 muß seine Zustimmung geben.

§ 3

Diese Planänderung ist Bestandteil des am 16.10.1972 als
Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 9

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hinte, den 16.10.1972

Gemeinde Hinte



Böttcher

Bürgermeister

Hinte

Gemeindedirektor